

DIE LINKE.
KREISVERBAND DIEPHOLZ

Geschäftsordnung

**der Kreismitgliederversammlung (KMV)
der Partei**

DIE LINKE. Kreisverband Diepholz

Stand: 03.05.2019

I. Leitung, Befugnisse

- (01)** Die Versammlungsleitung obliegt den Mitgliedern der jeweils aus seiner Mitte eine Person bestimmt.
- (02)** Zu Beginn der KMV werden, wenn erforderlich, in offener Abstimmung, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird, die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission (2-3 Personen), die nicht Mitglieder des Kreisverbandes sein müssen, gewählt, sowie die Tagesordnung beschlossen.

II. Beschlussfassung

- (01)** Die KMV ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
- (02)** Die Beschlussfähigkeit wird per Akklamation oder nach Bestätigung durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt.
- (03)** Stimm- und Rederecht haben die Mitglieder des Kreisverbandes. Gäste haben Rederecht.
- (04)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Kreissatzung und Änderungen hierzu werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

III. Regeln in der Debatte

- (01)** Die Versammlungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf, sammelt die Wortmeldungen und erteilt das Wort. Die Redeliste wird quotiert in der Reihenfolge der Wortmeldungen abgearbeitet. Die Versammlungsleitung kann den Rednerinnen oder Rednern das Wort entziehen, wenn diese nicht zur Sache sprechen oder die Redezeit (III 2.) überziehen.
- (02)** Wenn die Einhaltung des geplanten zeitlichen Ablaufs der KMV nicht gewährleistet ist, kann die Versammlungsleitung eine Begrenzung der Redezeit beantragen. Hierüber wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlungsleitung hat das Recht, die Mehrfachmeldungen zu begrenzen.

IV. Anträge (Antragsarten)

- (01)** Anträge zur GO, auf Beendigung der Debatte bzw. Schließung der Redeliste werden sofort behandelt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes. Vor der Abstimmung erhält je ein stimmberechtigtes Mitglied der KMV das Wort für den Antrag bzw. gegen den Antrag zu sprechen.

(02) Anträge an die KMV können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden und müssen in Schriftform spätestens bei Beginn der KMV vorliegen. Der Vorstand empfiehlt der KMV die Behandlung der Anträge in der Versammlung oder die Zurückweisung an den/die Antragsteller*Innen, sofern die Anträge in der Form oder in der Sache ungenügend sind.

(03) Initiativanträge können in der KMV eingebracht werden, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der KMV unterstützt werden.

V. **Wahlen**

(01) Wahlen werden nach Maßgabe der Wahlordnung der Partei DIE LINKE durchgeführt.

VI. **Protokollierung**

(01) Die Kreismitgliederversammlung wählt eine Person, die ein Ergebnisprotokoll anfertigt. Beschlossene Anträge sind im Wortlaut zu dokumentieren.

(02) Das Protokoll ist spätestens bis zur jeweils nächsten KMV allen Mitgliedern des Kreisverbandes zugänglich zu machen. Einwände hiergegen werden nach IV. 1. behandelt.

VII. **Geltung und Inkrafttreten**

(01) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer einer Wahlperiode des Kreisvorstandes und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung ab 03.05.2019 in Kraft.